



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ZWANGSGELD WEGEN UNTERBLIEBENER ÄNDERUNG EINES LUFTREINHALTEPLANS

**Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 26.10.2017 – M 19 X 17.3931**

Das Verwaltungsgericht (VG) München hat auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe gegen den Freistaat Bayern wegen unterbliebener Änderung eines Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München ein Zwangsgeld i. H. v. 4.000 € verhängt. Bereits im Jahr 2012 hatte das VG München den Freistaat mit inzwischen rechtskräftigem Urteil dazu verpflichtet, den betreffenden Luftreinhalteplan so fortzuschreiben, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) enthält. Als einziges effektives Mittel zur kurzfristigen Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte kam lediglich die Anordnung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge im Luftreinhalteplan in Betracht. Aufgrund der rechtlich umstrittenen Zulässigkeit solcher Fahrverbote hatte zuletzt der Verwaltungsgerrichtshof (VGH) München mit Beschluss 27.02.2017 (22 C 16.1427 – vgl. *unser Update Rechtsprechung 5/2017*) dem Freistaat unter Androhung eines Zwangsgelds aufgegeben, als „Minus“ zur Anordnung von Fahrverboten bis Ende August 2017 zumindest ein Konzept für ein Dieselfahrverbot zu erstellen und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vorbereitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans einzuleiten. Nach Auffassung des VG München sei der Freistaat diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der Freistaat habe die Erstellung des geforderten Konzepts insbesondere nicht unter Verweis auf die noch ausstehende Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge unterlassen dürfen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die rechtliche Zulässigkeit von Dieselfahrverboten als Maßnahme zur Einhaltung der für NO<sub>2</sub> geltenden Immissionsgrenzwerte bleibt umstritten. Hieran ändern auch die im zweiten Dieselgipfel für Maßnahmen zur langfristigen Grenzwerteinhalten (z. B. für die Elektrifizierung des ÖPNV) zugesagten zusätzlichen Fördergelder nichts. Ob die gegenwärtige Straßenverkehrsordnung die Verhängung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge zulässt, wird das BVerwG voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 klären. Länder und Kommunen, die rechtskräftig zur Fortschreibung ihrer Luftreinhaltepläne verurteilt wurden, müssen im Einzelfall schon jetzt Konzepte für Dieselfahrverbote erstellen und die nach § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung einleiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, droht ihnen schlimmstenfalls eine wiederholte Verhängung von Zwangsgeldern von bis zu 10.000 € (§ 172 Verwaltungsgerichtsordnung).